



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

Anschriften lt. vorge-
hefteter Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Bearbeiterin München
IC4-3615.206-26 Frau Gschwind 02.01.2012

Telefon / - Fax Zimmer E-Mail
089 2192-2569 / -12272 427 stmi.polizeiverkehr@polizei.bayern.de

**Verordnung zur Erteilung einer Fahrberechtigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes (Bayerische Fahrberechtigungsverordnung – FBerV);
Haftung der Ausbilder**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.09.2011 wurde die o. g. Verordnung zum Erwerb des „Feuerwehrführerscheins“ geändert. Es wird den betroffenen Organisationen nunmehr ermöglicht, ihre ehrenamtlichen Angehörigen zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t auszubilden. Die Ausbildung und auch die Prüfung zum Erwerb dieser Fahrberechtigung kann innerhalb der Organisation durch erfahrene Mitglieder erfolgen.

In diesem Zusammenhang stellt sich für die Organisationen und insbesondere für die Ausbilder die Frage, in welchem Umfang der Ausbilder Verantwortung übernimmt und ob damit ein haftungsrechtliches Risiko verbunden ist. Die Haftungsfrage stellt sich insbesondere, wenn während einer Ausbildungs- oder Prüfungsfahrt ein Unfall mit dem Ausbildungsfahrzeug verursacht wird. Im Nachgang zu

unserem IMS vom 17.08.2011 weisen wir zur Haftung des Ausbilders im Zusammenhang mit dem sog. „Feuerwehrführerschein“ auf Folgendes hin:

I. Allgemeines

Die Verordnung zum Erwerb der o. g. Fahrberechtigung enthält mehrere Vorgaben, durch die das Risiko eines Unfalls während einer Ausbildungs- oder einer Prüfungsfahrt deutlich verringert wird. So dürfen an der Ausbildung nur Bewerber teilnehmen, die bereits seit mindestens zwei Jahren Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B sind und daher über ausreichend Fahrpraxis und Erfahrungen im Straßenverkehr verfügen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit darf die praktische Ausbildung darüber hinaus erst dann im öffentlichen Straßenverkehr durchgeführt werden, wenn sich der Ausbilder davon überzeugt hat, dass der Bewerber das Führen des Ausbildungsfahrzeugs technisch beherrscht (§ 2 Abs. 4 FBerV). Dies ist dadurch sicher zu stellen, dass die ersten Fahrten im nichtöffentlichen Straßenverkehr stattfinden, z. B. auf einem Verkehrsübungsplatz. Da es sich bei den Bewerbern um Angehörige der auszubildenden Organisation handelt, wird zudem davon ausgegangen, dass die Verantwortlichen bei den jeweiligen Organisationen ihre Mitglieder kennen und sich ihre zukünftigen Fahrer sorgfältig aussuchen.

Aufgrund dieser Sicherungsmechanismen sollte das Risiko eines Unfalls während einer Ausbildungs- oder Prüfungsfahrt minimiert sein.

Kommt es gleichwohl bei einer Ausbildungs- oder Prüfungsfahrt zu einem Unfall oder einem Verkehrsverstoß, kann eine Haftung des Ausbilders grundsätzlich in Betracht kommen, da bei Ausbildungsfahrten zum Erwerb des „Feuerwehrführerscheins“ der Ausbilder nach den bundesrechtlichen Vorschriften des § 2 Abs. 16 Straßenverkehrsgesetz (StVG) i.V.m. § 2 Abs. 15 Satz 2 StVG als Fahrzeugführer gilt. Er ist bei diesen Fahrten für die Verkehrsbeobachtung und die Führung des Fahrzeugs verantwortlich.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen einer zivilrechtlichen Haftung (Schadensersatz- und/oder Schmerzensgeldforderungen) und der straf- bzw. ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verantwortung des Ausbilders.

II. Zivilrechtliche Haftung

Wie oben bereits erwähnt, gilt der Ausbilder bei Ausbildungsfahrten als Fahrzeugführer; er ist daher bei diesen Fahrten für die Verkehrsbeobachtung und die Führung verantwortlich. Sollte es bei der Ausbildungsfahrt zu einem Verkehrsunfall mit Schadenseintritt kommen, steht eine zivilrechtliche Haftung des Ausbilders nach § 18 Straßenverkehrsgesetz, § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) im Raum, sofern dieser sich nicht exkulpieren kann. Im Falle eines Unfalls müsste der Ausbilder also darlegen, dass er alles zur Vermeidung des Unfalls Erforderliche getan, z. B. den Auszubildenden rechtzeitig auf Gefahren hingewiesen und auf ein entsprechendes Verhalten des Auszubildenden hingewirkt hat.

Die zivilrechtliche Haftung des Ausbilders dürfte in der Praxis jedoch eine eher untergeordnete Rolle spielen, da eintretende Schäden üblicherweise (jedenfalls bei fahrlässiger Begehung) vom Versicherungsschutz für das Fahrzeug mit erfasst werden. Nach bisherigen Erkenntnissen im Zusammenhang mit dem Erwerb der Fahrberechtigung bis 4,75 t bei den freiwilligen Feuerwehren werden Schäden an Kraftfahrzeugen und Verletzungen Dritter von der gemeindlichen Haftpflichtversicherung mit einbezogen, wenn die Ausbildungs- und Prüfungsfahrten mit Wissen und Wollen der Gemeinde als Dienstherr der freiwilligen Feuerwehren erfolgen. Etwaige Verletzungen des Ausbilders, Prüfers oder des Auszubildenden fallen nach Auskunft des gemeindlichen Unfallversicherungsverbands unter die gesetzliche Unfallversicherung.

Wir empfehlen allen Organisationen, vor der Durchführung von Ausbildungsfahrten zum Erwerb einer Fahrberechtigung seitens des Fahrzeughalters mit den jeweiligen Versicherungsunternehmen zu klären, dass das Fahrzeug bei der Nutzung zu Schulungs- und Prüfungszwecken in den Versicherungsschutz einbezogen ist, und bestehende Versicherungsverträge ggf. entsprechend anpassen zu lassen.

Erfolgt die Ausbildung zum Erwerb der Fahrberechtigung nicht innerhalb der Organisation, sondern organisationsübergreifend (im Bereich der Feuerwehr z. B. auf Landkreisebene durch die Kreisbrandinspektion), kann es vorkommen, dass der Ausbilder – und damit der verantwortliche Fahrzeugführer bei Ausbildungs- und Prüfungsfahrten - nicht der Organisation (z. B. der Ortsfeuerwehr) angehört,

deren Fahrzeug für die Ausbildung verwendet wird. In diesen Fällen sollten die Gemeinde als Fahrzeugeigentümerin und das Versicherungsunternehmen ausdrücklich auf die organisationsübergreifende Verwendung des Fahrzeugs und den „externen“ Ausbilder hingewiesen werden.

III. Strafrechtliche / ordnungswidrigkeitsrechtliche Haftung

Ein Verkehrsunfall mit Schadenseintritt während einer Ausbildungsfahrt birgt auch straf- und/oder ordnungswidrigkeitsrechtliche Risiken für den Ausbilder. In erster Linie kann hier eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 228 StGB) oder fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB) in Betracht kommen. Die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Ausbilders lässt sich nicht pauschal beantworten, sondern sie hängt stets ab von der Frage, ob die Verletzung des Opfers kausal und zurechenbar auf eine Sorgfaltspflichtverletzung des Ausbilders zurückführbar ist. Ausschlaggebend ist, ob der Ausbilder, der rechtlich dafür einzustehen hat, dass es während der Ausbildungsfahrt zu keinen Schadensfällen kommt, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat und ob der Schadenseintritt objektiv vorhersehbar war. Sorgfaltspflichten bestehen für den Ausbilder während der Fahrt, aber auch bereits bei deren Vorbereitung.

Da ein praktischer Fahrunterricht im öffentlichen Straßenverkehr voraussetzt, dass der Auszubildende das Einsatzfahrzeug technisch beherrscht, ist es von großer Wichtigkeit, dass zunächst eine ordnungsgemäße Erprobung außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs stattgefunden hat, bei der der Auszubildende das Einsatzfahrzeug und dessen Besonderheiten (z.B. Aufbau, Sichtverhältnisse, Lenk- und Bremsverhalten, ggf. Wirkung einer Druckluftbremse) kennen lernen konnte. Der Ausbilder muss sich hierbei vergewissern, dass der Auszubildende das Einsatzfahrzeug beherrscht und in der Lage ist, es im öffentlichen Straßenverkehr sicher zu führen.

Erst wenn der Auszubildende ausreichend mit der Handhabung des Einsatzfahrzeuges vertraut gemacht wurde, erfolgen Übungsfahrten im öffentlichen Straßenverkehr. Das Ausbildungsfahrzeug ist üblicherweise nicht mit einer Doppelbedienungseinrichtung ausgestattet, weshalb sich die Ausbildungsfahrten mit der praktischen Fahrausbildung eines Motorradfahrerschülers vergleichen lassen; die Einflussmöglichkeit des Ausbilders beschränkt sich auf verbale Kommandos. Es

kommt daher entscheidend darauf an, ob der Ausbilder den Auszubildenden durch ordnungsgemäße und rechtzeitige Aufforderungen / Hinweise geleitet bzw. gewarnt hat (z. B. „mehr Abstand halten“, „Bremsen“).

Die Klärung der Sach- und Rechtslage erfolgt anhand der Beweislage im Einzelfall. Entscheidend ist, ob gegen den jeweiligen Ausbilder ein Schuldnachweis geführt werden kann. Der Ausbilder kann ggf. selbst aktiv zu seiner Entlastung beitragen, wenn er darlegen kann, dass der Schadenseintritt für ihn weder vorhersehbar noch vermeidbar war bzw. er alles dafür Erforderliche getan hat, um einen Schadenseintritt zu verhindern. Hierfür ist die erfolgte Einhaltung des Stufensystems (zunächst Erprobung im nichtöffentlichen Straßenverkehr, erst anschließend praktische Ausbildung im öffentlichen Straßenverkehr) unter Berücksichtigung der individuellen Fahrfähigkeiten des Auszubildenden von entscheidender Bedeutung. Es sollte eine möglichst detailgetreue Dokumentation der durchgeführten Übungen erfolgen. Soweit der Ausbilder im Rahmen einer sorgfältigen und umsichtigen Ausbildung im Einzelfall den Eindruck gewinnt, dass die Mindestausbildungsdauer von vier bzw. sechs Einheiten zu je 45 Minuten nicht ausreicht, kann dies zusätzliche Ausbildungseinheiten bedeuten. Der Ausbilder entscheidet dies anhand des jeweiligen Ausbildungsverlaufs.

IV. Verantwortlichkeit des Auszubildenden

Der Auszubildende unterliegt keiner Haftung nach § 18 StVG. Ihn kann jedoch gegenüber dritten Verkehrsteilnehmern die allgemeine Verschuldenshaftung nach § 823 BGB treffen, wenn er einen Fahrfehler begeht, den er auch unter Berücksichtigung der Ausbildungssituation nach Maßgabe seines subjektiven Wissens und Könnens unschwer hätte vermeiden können. Auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Auszubildenden ist möglich, etwa wenn er von Anweisungen des Ausbilders abweicht oder bei Fahrfehlern, die er nach eigenem Können und Wissen vermeiden hätte können.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Els
Ministerialrätin